



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Sächsischen Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO)

München, 10.02.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

I.

Der Wolf zählt gem. Anhang II des Berner Abkommens sowie Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Nach Artikel 12 der FFH-RL treffen die Mitglieder die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das u. a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet. Ausnahmen von diesen Verboten sind in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie geregelt unter der Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Nach Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt eine Richtlinie nicht unmittelbar in jedem Mitgliedstaat wie eine Verordnung, sie ist jedoch für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Deutschland hat die FFH-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Recht umgesetzt, bezüglich des Schutzes der streng geschützten Arten insbesondere in den §§ 7, 44 und 45 BNatSchG.

Forderungen aus Deutschland an die Europäische Kommission, den Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-RL umzulisten, hat die EU-Kommission wiederholt abgelehnt, zuletzt mit Schreiben vom 21. September 2018 an das Landratsamt Bautzen, Landrat Harig. Danach befindet sich der Wolf in Deutschland in einem ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand. Auch dem Vorschlag des Landratsamts Bautzen, dass alle Wölfe, welche sich in einem bestimmten Umkreis von Gebäuden aufhalten, abgeschossen werden sollten, hat die Kommission eine Absage erteilt unter Hinweis darauf, dass auf Grund der Nähe eines Wolfes zu Gebäuden per se noch keine unmittelbare Gefahr ausgehen kann, insbesondere dann nicht, wenn geeignete Schutzmaßnahmen für Nutztierbestände vorgesehen wurden.

II.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG sieht die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Nach Absatz 7 Satz 4 der genannten Bestimmung können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen zulassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung von Brandenburg Gebrauch gemacht. Die Sächsische Staatsregierung hat nun einen Referentenentwurf zum Wolfsmanagement "Sächsische Wolfsmanagementverordnung – SächsWolfMVO" vorgelegt und verschiedenen Organisationen zur Anhörung übermittelt. Die rechtliche Überprüfung ergibt, dass der Referentenentwurf nicht in allen Punkten mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG können Landesregierungen durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im ermächtigenden Gesetz bestimmt werden. Rechtsverordnungen dürfen nur zur Durchführung und zur inhaltlich bereits vorgezeichneten Ausfüllung des formellen Rechts, also zu seiner Konkretisierung, nicht aber zu seiner Erweiterung, ergehen. Rechtsverordnungen, die sich nicht im Rahmen der erteilten Ermächtigung halten oder gegen sonstiges höherrangiges Recht (d.h. einfache Bundesgesetze, das Grundgesetz sowie Verordnungen und Richtlinien der EU) verstoßen, sind ungültig.

§ 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ermöglicht, die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG durch Rechtsverordnungen zu regeln. Daraus ergibt sich, dass sich im Wege der Rechtsverordnung zugelassene allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG stets im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 1-3 BNatSchG halten müssen, um wirksam zu sein (Gellermann in Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG 2017, § 45 Rn. 31). Die Gültigkeit der geplanten Rechtsverordnung ist also daran zu messen, ob sie sich in dem in § 45 Abs. 7 Satz 1-3 vorgegebenen Rahmen hält.

III.

1.

§ 1 Nr. 2 des Entwurfs definiert die Vergrämung eines Wolfes als das Einwirken auf Wölfe, um die Tiere mit geeigneten Mitteln dauerhaft von der Annäherung an Menschen, Gebäuden oder Nutztieren abzuhalten, auch wenn dem Wolf dabei nachgestellt werden muss. Angesichts des mit einer Vergrämung einhergehenden Verletzungsrisikos des Wolfes (vgl. Reinhardt/Kczensky/Frank/Knauer/Kluth: Konzept zum Umgang mit

Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, BfN-Skripten 502, 2018, Seite 30) unterliegt diese Maßnahme nicht nur im Falle des Nachstellens dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der an § 45 Abs. 7 Satz 1 orientierten Ausnahmeregelung. Nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers soll eine Vergrämung auch der Abhaltung der Annäherung an Nutztiere, zu denen nach § 1 Nr. 8 der Verordnung auch Reitpferde und Hunde zählen sollen, dienen. Reitpferde und Hunde fallen weder unter die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1-5 aufgeführten Ausnahmeregelungen, noch sind sie Nutztiere nach § 2 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Allenfalls kommt in Betracht, dass Reitpferde und Hunde als Handelsobjekte erhebliche wirtschaftliche Werte darstellen und als solche unter die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG fallen. Diese Einschränkung lässt sich jedoch dem Verordnungsentwurf nicht entnehmen. § 1 Nr. 2 der Verordnung ist daher insoweit ungültig, als er allgemein eine Ausnahme von § 44 BNatSchG zulässt, um Wölfe von der Annäherung an Nutztiere i. S. von Nr. 8 abzuhalten.

2.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung ist unbedenklich, soweit er Reitpferde und Hunde im Hinblick auf Ersatzzahlungen nach § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz in den Nutztierbegriff einbezieht. Die Einbeziehung als Indikator für die Gefährlichkeit von Wölfen (für wen?) entbehrt jedoch der fachlichen Begründung, da Wölfe, die Nutztiere töten in Bezug auf die Gefährlichkeit für Menschen nicht anders zu beurteilen sind, als Wölfe, die keine Nutztiere töten (Reinhardt et al a. a. O. Seite 17).

3.

§ 5 Abs. 1 der Verordnung lässt eine Vergrämung als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zu, wenn sich ein erwachsener Wolf in

Siedlungsbereichen aufhält oder sich einem Menschen auf unter 100 Meter nähert, sich nicht vertreiben lässt und dadurch das öffentliche Leben stört. Erforderlich sind nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art zu. Eine Störung des öffentlichen Lebens ist in Nr. 5 als Grund für eine Ausnahmeentscheidung nicht aufgeführt, sie ist auch nicht identisch mit dem in Nr. 5 genannten überwiegenden öffentlichen Interesse. Hierfür kommen zum Beispiel Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden, in Frage (vgl. Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, überarbeitet, Stand: 19.11.2010, Seite 56). Davon kann bei den in § 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs genannten Voraussetzungen für eine Vergrämung keine Rede sein, zumal nach der Begründung des Entwurfs die Gefahrenschwelle nicht überschritten ist. Dies trifft nicht nur auf die Alternative 2, sondern auch auf Fälle zu, in denen sich ein Wolf im Siedlungsbereich aufhält, wobei nach der Begründung ein mehrmaliger Aufenthalt nicht erforderlich ist (so auch das oben zitierte Schreiben der EU-Kommission an das Landratsamt Bautzen vom 21. September 2018, das in der Annäherung eines Wolfes an Gebäude keine unmittelbare Gefahr sieht, ferner Reinhardt et al a. a. O. Seite 23). Maßnahmen, die das Risiko von Verletzungen des Wolfes bis zu seinem Tod beinhalten, sind bei einem Verhalten, das die Gefahrenschwelle nicht überschreitet, nicht durch zwingende, den Artenschutz überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

Die Vorschrift hält sich somit nicht in dem in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 vorgezeichneten Rahmen und ist daher unwirksam. Die Ausführungen in der Begründung, die auf Entnahmemöglichkeiten nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bezug nehmen, sind nicht nachvollziehbar, da § 5 Abs. 1 der Verordnung eine Vergrämung ausdrücklich auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 stützt.

4.

§ 6 des Verordnungsentwurfs lässt, gestützt auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, die Entnahme, d. h. die Tötung eines Wolfes bzw. aller Mitglieder eines Rudels einschließlich der Elterntiere und der Welpen, zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden zu.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1, also auch des Tötungsverbots, zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Eine Rechtsverordnung nach Satz 4 der Bestimmung muss diesen gesetzlich vorgegebenen Rahmen einhalten.

§ 6 Abs. 1 der Verordnung lässt es für die Tötung eines Wolfes genügen, wenn sich im Gebiet des den Schaden verursachenden Wolfes auf Grund der Zahl der dort in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Nutztiere erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden (Nr. 1) und ein erwachsener Wolf ordnungsgemäße Schutzmaßnahmen zweimal überwunden und Schafe und Ziegen gerissen oder verletzt hat, wobei auch die Überwindung von Schutzeinrichtungen nicht landwirtschaftlicher Tierhalter zu berücksichtigen sind (Nr. 2).

Nach der Begründung zu dieser Vorschrift ist nach der Überwindung von Schutzmaßnahmen von einer fortgesetzten Drohung für das Schutzgut durch den Wolf auszugehen, da bei genügend vergleichbaren Nutztierhaltungen in der Nähe und dem Umstand, dass bei einem einmal eingetretenen Lernerfolg des erfolgreichen Überwindens von Schutzeinrichtungen der Wolf oder das Rudel dieses Verhalten nicht wieder ablegt.

Diese Betrachtungsweise lässt außer Betracht, dass Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz Nr. 1 BNatSchG nur zur Abwendung erheblicher Schäden zugelassen sind, die Prognose eines zukünftigen Verhaltens keine juristische, sondern eine Fachfrage ist und sich der Erhaltungszustand des Wolfes nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG durch die Zulassung einer Ausnahme von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verschlechtern darf.

Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs sollen Unsicherheiten, die sich aus der gesetzlichen Regelung im Vollzug des Artenschutzrechts ergeben, durch die Rechtsverordnung behoben und die Voraussetzungen für Vergrämungs- und Tötungsmaßnahmen und deren Durchführung möglichst genau beschrieben werden. Diesem Anspruch wird die Verordnung, insbesondere § 6 der Verordnung, nicht gerecht.

So lässt es § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Zulassung einer Ausnahme dabei bewenden, dass sich im Gebiet des schadensverursachenden Wolfes erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden ohne nähere Ausführungen, wonach sich die Erheblichkeit bemisst etwa nach dem betriebswirtschaftlichen Wert einzelner Betriebe oder aller Betriebe zusammen. Ebenso wenig findet sich in § 6 Abs. 1 eine Bestimmung, nach der eine Ausnahme nur zur Abwendung erheblicher Schäden zugelassen werden kann und nach welchen Kriterien ein erheblicher Schaden anzunehmen ist. Allein die Überwindung von Schutzmaßnahmen in einem Gebiet, in dem sich Nutztierhaltungen von erheblichen betriebswirtschaftlichen Werten befinden, reicht dazu nicht aus. Die Erläuterungen hierzu in der Begründung der Verordnung ersetzen eine § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende Regelung in der Verordnung selbst, wie sie in § 6 Abs. 2 für Gatterwild getroffen wird, nicht.

Auch die Berücksichtigung nicht landwirtschaftlicher Tierhalter in § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist durch § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gedeckt.

Bedenklich ist die in der Begründung unter Berufung auf die Entscheidung des EuGH vom 8. Juli 1987 – C-247/85 – geäußerte Meinung, ein Schaden im Sinn von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG müsse nicht grundrechtsrelevant oder gar existenzgefährdend sein. Der EuGH hat lediglich festgestellt, dass die klagende Kommission nicht bewiesen hat, dass der Begriff „Schäden“ in der belgischen gesetzlichen Regelung nicht im Sinne von „erheblichen Schäden“ ausgelegt und angewandt wird. Aus dem Erfordernis der „Erheblichkeit“ folgt im Übrigen nach einer Entscheidung des VG Oldenburg vom 25. April 2012 – 5 A 1428/11 –, dass dieser Schaden grundrechtsrelevant sein muss, ähnlich auch das VG Frankfurt (Oder) vom 7. Januar 2015 – 5 L 289/14 – und Gellermann a. a. O. § 45 Rn. 20.

Die Prognose eines zukünftigen Verhaltens, die der Regelung in § 6 Abs. 1 zugrunde liegt, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Fachfrage, die von verschiedenen Faktoren abhängig ist, so, ob es sich bei dem schadenverursachenden Wolf um den Teil eines Rudels oder eines Paares, ein Einzeltier oder einen durchwandernden Wolf handelt. Eine Klarstellung hierzu fehlt in der Verordnung. Nach § 6 Abs. 1 Nr.2 der Verordnung reicht vielmehr schon das zweimalige Reißen **eines** Tieres durch einen Wolf aus, um einen Automatismus in Gang zu setzen, an dessen Ende nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 die Tötung eines ganzen Rudels bestehend aus den Eltern, den letztjährigen Jungtieren und den Welpen, also von drei Generationen, stehen kann, wobei die Abwendung erheblicher Schäden als Voraussetzung für die Zulassung einer derartigen Ausnahme von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Verordnung selbst nicht vorgesehen ist. In der Konsequenz kann die in § 6 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 geplante Regelung dazu führen, dass der Tötung ganzer Rudel einige wenige gerissene Schafe oder Ziegen gegenüber stehen. Dies widerspricht eklatant den in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG normierten Vorgaben und dem Status des Wolfes als einer streng geschützten Art. Darüber hinaus wird sich

fachlich begründet schwerlich prognostizieren lassen, dass nach zweimaligem Überwinden eines ordnungsgemäß errichteten Schutzzauns und dem Reißen eines Tieres oder einzelner Tiere durch ein Einzeltier in Zukunft ein erheblicher existenzbedrohender wirtschaftlicher Schaden einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, ein gemeinwirtschaftlicher Schaden oder ein erheblicher Durchschnittsschaden der Geschädigten droht, wie es die Verordnung unterstellt.

Nicht berücksichtigt hat der Ordnungsgeber ferner, dass die Tötung bereits des ersten Wolfes geeignet sein muss, erhebliche Schäden zu verhindern (EuGH Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05 –, Rn 42 und 47). Davon geht die Verordnung offensichtlich nicht aus, da sie die Tötung weiterer Tiere bis zum Ausbleiben von Schäden vorsieht.

Widersprüchlich sind die Bestimmungen zur Tötung von Elterntieren und Welpen in § 6 Abs. 4 und 5, wenn einerseits Abs. 4 bestimmt, dass die Tötung von Elterntiere bis zum selbstständig Werden der Welpen zu verschieben ist, und andererseits die Tötung der Welpen (zynischerweise aus Tierschutzgründen) bei der Tötung beider Elterntiere zugelassen werden kann, die nach Abs. 4 eigentlich bis zum selbstständig Werden der Welpen von Tötungsaktionen zu verschonen sind.

Das Fangen, Unterbringen und die mögliche Tötung der Welpen als Ausnahme von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in § 6 Abs. 5 der Verordnung ist durch 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG nicht gedeckt. Keiner der Ausnahmetatbestände trifft auf die Welpen, die den Schaden nicht verursacht haben, zu, auch nicht § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Dies ist schon deshalb nicht der Fall, da die Abwendung eines erheblichen Schadens an einem der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 1 der Verordnung nicht Voraussetzung für die Tötung der Elterntiere ist, § 6 Abs. 1 der Verordnung daher ungültig ist. Aber selbst wenn § 6 Abs. 1 der Verordnung hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage wäre, wäre bei der Anordnung der Tötung der Welpen zu

berücksichtigen, dass die Gründe für ihre Tötung, nämlich die Tötung der Elterntiere, von der anordnenden Behörde verursacht wurden. Bei einer ganzheitlichen Güter- und Interessenabwägung wäre der gesetzlich nur ausnahmsweise gestatteten Tötung von Exemplaren einer streng geschützten Art die zweimalige Tötung eines oder einiger Nutztiere, deren Tötung durch den Menschen letzten Endes auch das Ziel ihrer wirtschaftlichen Nutzung ist, gegenüberzustellen. Eine derartige Güter- und Interessenabwägung müsste zwingend dazu führen, dass der Schutz von Exemplaren einer streng geschützten Art dem Schutz gesetzlich nicht entsprechend geschützter Tiere und den wirtschaftlichen Interessen ihrer Halter vorgeht. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG liegen daher jedenfalls nicht vor.

Gravierend ist, dass in § 6 der Verordnung die Zulassung von Ausnahmen von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht unter dem Vorbehalt des Erhaltungszustands der Population steht, wie es § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG anordnet. Der Wolf befindet sich nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. September 2018 an das Landratsamt Bautzen in einem ungünstigen schlechten Erhaltungszustand. Zwar sind auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand Tötungen zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (EuGH Urteil vom 14.06. 2007 – C-342/05 –, Rn. 29). Die Beweislast hierfür liegt bei der Stelle, die über eine Ausnahme vom Tötungsverbot entscheidet (EuGH a. a. O. Rn. 25). Die Verordnung muss daher vorsehen, dass die über eine Ausnahme entscheidende Behörde in jedem Einzelfall nachvollziehbar begründen muss, dass Tötungen eines oder mehrerer Wölfe sich auf den Erhaltungszustand nicht nachteilig auswirken oder die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.

Die Feststellung in der Begründung der Verordnung, die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtere den Erhaltungszustand nicht, reicht auch deshalb nicht, da es hierzu jeweils einer Einzelfallentscheidung bedarf.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass § 6 der Verordnung, bis auf die Absätze 2 und 3, sich nicht in dem vorgegebenen Rahmen hält und daher ungültig ist.

5.

§ 7 Abs. 1 der Verordnung ordnet die Tötung von Hybriden der ersten Generation an. In der Begründung ist ausgeführt, das Entschließungsermessen der zuständigen Behörde sei auf Null reduziert, solange noch kein günstiger Erhaltungszustand des reinen Wolfes erreicht wird. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG lägen vor. Eine Begründung hierfür wird nicht gegeben.

Wolfshybride unterliegen bis zur vierten Generation dem gleichen strengen Schutz wie sogenannte „reine Wölfe“, VO (EG) 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 in Art 2 Buchst. t) i. V. mit Anhang A und Anhang B, sowie VO (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9.8.2005 Nr. 10 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D. Es gilt für sie wie für „reine Wölfe“ das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ausnahmen können daher auch für sie nur aus den in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG Gründen zugelassen werden (VG Dresden Urteil vom 11.10.2005 – 13 K 1960/04 –, Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht vom 26.04.2018, www.djgt.de). Dies gilt auch für eine Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG.

Die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, auf die sich Begründung bezieht, ist möglich, wenn sich Exemplare einer besonders geschützten bzw. streng geschützten Art so stark ausbreiten, dass sie andere Tiere von ihren Standorten verdrängen oder sie sogar zu

vernichten drohen (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 37). Wieso diese Voraussetzungen bei Hybriden der ersten Generation vorliegen und welche Tiere durch die Hybriden so stark gefährdet sind, dass das behördliche Ermessen auf Null reduziert ist, wird nicht erläutert. Wenn die Begründung zudem ausführt, dass sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation durch die Entnahme einzelner Hybriden nicht verschlechtere, wird deutlich, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass die Hybriden Teil der Wolfspopulation sind. Umso unverständlicher ist die Anordnung ihrer Tötung.

6.

Die Bezugnahme auf § 6 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung in § 8 Abs. 3 widerspricht § 6 Abs. 4, der eine Tötung beider Elterntiere bis zum selbständig Werden der Welpen untersagt. Außerdem gilt auch hier, dass in der Verordnung nicht bestimmt ist, dass die nach § 5 Abs. 2 entscheidende Behörde den Erhaltungszustand der Population in ihre Ermessensausübung einzubeziehen hat. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4. wird im Übrigen Bezug genommen.

-7-

7.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung stützt die Tötung eines Wolfes, der sich mehrere Tage hintereinander in Siedlungsbereichen aufhält, auf § 45 Abs. 7 Satz Nr. 5 und auf eine erhebliche Störung des öffentlichen Lebens. Es gilt das oben unter Ziffer 3. Ausgeführte. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG verlangt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und nicht eine erhebliche Störung des öffentlichen Lebens. Beide Begriffe sind nicht identisch. Zudem wird die Störung des öffentlichen Lebens nicht definiert. Die Regelung ist daher durch § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG nicht gedeckt.

Auch eine Entnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG hat den Erhaltungszustand der Population zu berücksichtigen, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, auch im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4. wird verwiesen. Hinsichtlich der Entnahme der Welpen wird auf Ziffer 3 und 6 Bezug genommen.

8.

§ 11 der Verordnung lässt eine Tötung als Ausnahme von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zu, wenn ein erwachsener Wolf so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach Einschätzung eines Veterinärs oder eines Jägers erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Auch mit dieser Regelung geht die Verordnung über den ihr durch § 45 Abs. 7 Satz 1 gesetzten Rahmen hinaus.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG stehen alle nach Satz 1 zugelassenen Ausnahmen, auch Satz 1 Nr. 5, unter dem Vorbehalt, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist. Dies ist vorliegend in § 45 Abs. 5 BNatSchG der Fall. Danach ist es zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen und sie unverzüglich wieder freizulassen. Ein Recht zur Tötung folgt weder aus dieser Bestimmung, noch aus § 44 BNatSchG aus dem Gesichtspunkt des vernünftigen Grundes, noch aus § 22a Abs. 1 BJagdG (OLG Celle Beschl. v. 23.5.2011 – 32 Ss 31/11 –). Auch ein aus dem Grundgedanken von §§ 1 Satz 2, 17 Nr. 1 TierSchG entwickeltes Recht, ein verletztes Tier zu töten, könnte erst eingreifen, wenn es nicht eingefangen und einer tierärztliche Behandlung zugeführt werden kann und lebensrettende Maßnahmen ergriffen worden waren (OLG Celle a. a. O.). An derartige Voraussetzungen ist die nach § 11 zugelassene Tötung jedoch nicht geknüpft. Im Gegenteil: die zugelassene Tötung setzt voraus, dass der Wolf gerade keiner tierärztliche Behandlung zugeführt wird, sondern aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Erst Recht kann ein aus der „Natur der Sache ungeschriebener

Ausnahmetatbestand“, den die Begründung unter Berufung auf A. Trouwborst et al anführt, eine Tötung nicht rechtfertigen.

Bedenklich ist auch, dass die Einschätzung eines Veterinärs oder eines Jägers darüber befinden soll, ob der Wolf erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Eine eingehende veterinärmedizinische Untersuchung ist vor Ort nicht möglich, sodass zur Abklärung der Schwere der Verletzung eine genaue tierärztliche Diagnose in einer Tierarztpraxis mit entsprechenden Diagnosemöglichkeiten erfolgen müsste.

Die Ausbildung der Jäger zur Vorbereitung für die Zulassung zur Jägerprüfung umfasst zwar auch den Themenkreis „Wildbiologie, Tierkunde“, nicht aber tiermedizinische Kenntnisse, die Jäger befähigen würden, den Verletzungs- und Gesundheitszustand eines Wolfes beurteilen zu können. Darüber hinaus haben Wölfe ein erstaunliches Regenerationspotential, das sie trotz körperlicher Beeinträchtigungen überleben lässt. Beispiele finden sich bei Reinhardt et al, a. a. O. Seite 15 und 16.

Ergebnis:

Folgende Bestimmungen des Verordnungsentwurfs halten sich nicht in dem in § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG vorgegebenen Rahmen und sind daher ungültig: § 1 Nr. 2 und Nr. 8 teilweise; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5; § 7; § 8 Abs. 3; § 9 Abs. 1 Nr. 1; § 11.

Almuth Hirt

Vorsitzende Richterin am
Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.